

---

# Verordnung zum Hundegesetz vom 27. April 1969<sup>1)</sup>

vom 24. November 1969

---

*Der Regierungsrat des Kantons Appenzell A.Rh.,*

gestützt auf Art. 17 des Hundegesetzes vom 27. April 1969<sup>1)</sup>,

*verordnet:*

## **Art. 1** Vollzug

Die Aufsicht über den Vollzug des Hundegesetzes<sup>1)</sup> obliegt der Polizeidirektion.

## **Art. 2** Hundekontrolle

<sup>1</sup> Die Gemeinden haben dem Kantonspolizeiamt die Stelle zu melden, die mit der Hundekontrolle beauftragt ist.

<sup>2</sup> Das Kantonspolizeiamt erlässt Weisungen über die Hundekontrolle und den Bezug der Hundesteuer. Es gibt die zu verwendenden Formulare und die Kontrollzeichen ab.

## **Art. 3** Signalement, Kontrollzeichen

<sup>1</sup> Hunde sind für die Abnahme des Signalements vorzuführen.

<sup>2</sup> Mit der Entrichtung der Hundesteuer ist ein Kontrollzeichen abzugeben. Dieses ist nicht übertragbar, ausgenommen bei Entrichtung einer Pauschalsteuer.

## **Art. 4** Steuerbefreiung

Das Kantonspolizeiamt entscheidet über die Steuerbefreiung von Hunden, die im öffentlichen Interesse gehalten werden.

---

aGS IV/511

<sup>1)</sup> bGS 525.1

**Art. 5**      Gebühren

<sup>1</sup> Die Kontrollzeichen werden unentgeltlich abgegeben. Für den Ersatz verlorener Kontrollzeichen ist jedoch eine Gebühr von Fr. 3.– zu entrichten.

<sup>2</sup> Für die Steuerübertragung auf einen andern Hund beträgt die Gebühr Fr. 3.–; das alte Kontrollzeichen ist vom Hundehalter zurückzugeben.

<sup>3</sup> Die Gebühren fallen zu einem Drittel dem Staate und zu zwei Dritteln den Gemeinden zu.

**Art. 6**      Staatsanteil

Der dem Staat zufallende Anteil an Steuern und Gebühren ist dem Kantonspolizeiamt für den Haupteinzug im Februar und für die späteren Einzüge im Dezember zu überweisen.

**Art. 7**      Schutz der öffentlichen Ordnung

Hundehalter, deren Hunde die öffentliche Ordnung stören oder fremdes Grundeigentum verunreinigen, sind vom Gemeinderat schriftlich aufzufordern, für Abhilfe zu sorgen. Bei Nichtbefolgen können solche Hunde auf Anordnung des Gemeinderates ohne Entschädigung abgetan werden.

**Art. 8**      Herrenlose Hunde

Die Gemeinden haben für die Unterbringung herrenloser Hunde zu sorgen. Auslagen für Fütterung, Nachforschungen und allfällige weitere Spesen sind vom Hundehalter, falls dieser ermittelt wird, zu vergüten; andernfalls können die Gemeinden über solche Hunde frei verfügen.

**Art. 9**      Inkrafttreten, aufgehobenes Recht

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Reglement betreffend die Verwendung von Hunden als Zugtiere vom 22. Dezember 1896<sup>1)</sup> und das Reglement über den Vollzug des Gesetzes betreffend die Hundesteuer vom 6. November 1954<sup>2)</sup> aufgehoben.

---

<sup>1)</sup> aGS I/92

<sup>2)</sup> aGS I/102